

Hafengebührenordnung der Gemeinde Helgoland vom 15.07.2019

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein, alle in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.08.2019 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Häfen der Gemeinde Helgoland erlassen:

§ 1 – Geltungsbereich

(1) Für die Benutzung der Hafenanlagen der Gemeinde Helgoland werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

(2) Die Hafengebührenordnung gilt innerhalb der durch die Gemeinde Helgoland öffentlich bekannt gemachten Hafengrenzen liegenden Land- und Wasserflächen der Häfen der Gemeinde Helgoland gemäß § 1 (2) der Hafenbenutzungsordnung - HBO.

§ 2 – Gegenstand der Hafengebühr und Hafengebührenschiuldner

(1) Für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, die das abgabepflichtige Hafengebiet (§ 1 Ziffer 2) aufsuchen, ist eine Hafengebühr zu zahlen.

(2) Zahlungspflichtig sind die Eigentümer der unter Absatz 1 benannten Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie deren Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 3 – Entstehung der Abgabenschuld

(1) Die Abgabenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt der Benutzung des abgabepflichtigen Hafengebietes. Es ist auf volle zehn Eurocent aufzurunden und wird mit der Bekanntgabe der Abgaberechnung an den Abgabenschuldner fällig, wenn nicht der gemeindliche Hafenbetrieb einen späteren Zeitpunkt bestimmt. Die Hafengebühren sind ab dem 15. Tag nach Fälligkeit nach den Vorschriften der §§ 286, 288 und 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen.

(2) Die Hafengebühren sind für alle Wasserfahrzeuge, Schwimmkörper, Fahrzeuge sowie deren Passagiere, Ladung und Zubehör, die in das gebührenpflichtige Hafengebiet (§ 1 Ziffer 2) einlaufen, auslaufen oder befahren zu entrichten.

§ 4 – Arten der Abgaben

Nach Maßgabe der Anlage 1 werden folgende Abgaben erhoben:

1. **Liegegeld** für alle Wasserfahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, die im abgabepflichtigen Hafengebiet liegen/festmachen.

2. **Kaigeld** für alle über die gemeindeeigenen Hafenanlagen an oder von Bord gehenden Fahrgäste von Fahrgastschiffen und sonstigen Fahrzeugen, die gegen Entgelt Personenbeförderung durchführen, sowie für die über diese Anlagen umgeschlagenen Güter.

3. **Überladegeld** für alle ohne Benutzung der gemeindeeigenen Kai- oder Brückenanlagen an oder von Bord gehenden Fahrgäste von Fahrgastschiffen und sonstigen Fahrzeugen, die gegen Entgelt Personenbeförderung durchführen, sowie für alle ohne Benutzung dieser Anlagen umgeschlagenen Güter.

4. **Lagergeld** für das Lagern/Abstellen von Gütern (einschließlich Paletten und Leergut), Ballaststoffen, Containern und Fahrzeugen auf den gemeindeeigenen Kai- und Brückenanlagen. Die Lagerung ist ausschließlich auf den aus- bzw. zugewiesenen Flächen gestattet.

5. **Gebühren für das „Pushen“** an den Kai- und Brückenanlagen.

6. **Sicherheitsgebühr** Für die Benutzung der ISPS-Tenderanlagen zum Abfertigen von Kreuzfahrtschiffen (ISPS - Hafenanlagen) erhebt die Gemeinde Helgoland eine Sicherheitsgebühr.

7. **Zulassungsgebühr** Für die Zulassung von Dienstleistungen in der Hafenanlage durch Dienstleistungsunternehmen wird eine Gebühr erhoben.

8. **Hafenentsorgungsgebühr** Für die Benutzung der Hafenanlagen wird eine Hafenentsorgungsgebühr erhoben.

§ 5 – Bemessungsgrundlage der Hafengebühr

(1) Grundlage für die Gebührenberechnung ist bei Wasserfahrzeugen, die gegen Entgelt Personenbeförderung durchführen, die Zahl der zugelassenen Fahrgäste. Bei anderen Wasserfahrzeugen sind als Bemessungseinheit (BE) zugrunde zu legen:

- a) Bei Seeschiffen die Bruttoreaumzahl nach dem internationalen Schiffsmessbrief.
- b) Bei Binnenschiffen die Hälfte der im Eichschein ausgewiesenen Tragfähigkeit.
- c) Bei Marinefahrzeugen, für die keine Schiffsmessbriefe ausgestellt sind, die Wasserverdrängung in Kubikmetern.
- d) Bei anderen Fahrzeugen, Geräten oder sonstigen Schwimmkörpern, die nicht vermessen oder geeicht sind, das nach der Formel (Länge zdl (zwischen den Loten) x Breite x Tiefgang) berechnete Volumen in Kubikmeter.
- e) Bei Fischereifahrzeugen die Länge in Metern über alles.
- f) Bei Sportbooten, Vergnügungsfahrzeugen wie Kähnen, Jollen und sonstigen kleinen Wasserfahrzeugen, für die kein Schiffsmessbrief oder Eichschein ausgestellt ist, die Länge in Metern über alles.

(2) Die belegte Lagerfläche in Quadratmetern wird durch Multiplikation von größter Länge und größter Breite errechnet.

(3) Angefangene Bemessungseinheiten (BE) werden auf volle Einheiten aufgerundet.

§ 6 – Pauschalen

Auf Antrag kann für ein bestimmtes Fahrzeug eine Pauschale festgesetzt werden. Der Eigentümer des betreffenden Wasserfahrzeuges kann die Anrechnung der Pauschale für ein Ersatzfahrzeug beantragen. In diesem Falle wird die Pauschale nach dem größeren Fahrzeug berechnet.

§ 7 – Allgemeine Befreiung von den Hafengebühren

Von der Zahlung aller Abgaben sind befreit:

1. Dienstfahrzeuge des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein (z. B. Bundeswehr, Wasserschutzpolizei), jedoch nur im Einsatz.
2. Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge, jedoch nur im Einsatz.
3. Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS).

4. Fahrzeuge der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG).

Sonstige Befreiungen können auf Antrag und unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses der Hafenanlagen und des Vorteils einer Befreiung von der Hafenbehörde der Gemeinde Helgoland gewährt werden, sofern der Antragsteller zur Benutzung der Hafenanlagen verpflichtet oder auf diese angewiesen ist.

§ 8 – Datenverarbeitung

Die Gemeinde Helgoland ist befugt, auf der Grundlage von Abgabepflichtigen, ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen, und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 9 - Meldepflicht

(1) Wer die in dieser Hafengebührenordnung genannten Wasser- und Kaiflächen in Anspruch nimmt, hat dies unverzüglich der Hafenbehörde anzuzeigen. Dabei sind die für die Gebührenberechnung oder -befreiung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Können Ladungspapiere nicht vorgelegt werden, so hat der Anzeigepflichtige nach Wahl der Hafenbehörde entweder Einblick in die Geschäftsunterlagen zur Feststellung der Ladung sowie der Art und Menge des Umschlages zu gewähren oder diesem das Betreten des Schiffes zur Besichtigung der Ladung durch eine Beauftragung zu gestatten.

(2) Verstöße gegen Bestimmungen über die Meldepflicht stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 18 Abs 2 KAG dar. Für eine schuldhaft verspätete Anmeldung kann die Hafenbehörde der Gemeinde Helgoland eine Aufwandsentschädigung erheben.

§ 10 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 KAG können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 11 - Inkrafttreten

Die Hafengebührenordnung der Gemeinde Helgoland tritt einen Monat nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Helgoland, den 15.07.2019

Der Bürgermeister als Hafenbehörde

Anlage 1 zu § 4 – Arten der Abgaben

1. Liegegeld

1. Das Liegegeld beträgt:

- a) Für Fahrgastschiffe und sonstige Fahrzeuge, die Personenbeförderung gegen Entgelt durchführen, sowie wenn Güter mitgeführt werden bzw. Personen befördert werden, je zugelassenen Fahrgast und Benutzung je angefangene 24 Stunden 0,40 €,
mindestens 17,00 €
pro Benutzung.
- b) Für Bäderboote, Sportanglerfahrzeuge und Personenfähren, unabhängig davon, ob Güter mitgeführt bzw. Personen befördert werden, je zugelassenem Fahrgast und Benutzung je angefangene 24 Stunden 0,40 €.
- c) Für Fracht- und Tankschiffe (einschließlich Wagen- und Güterfähren) und sonstige Wasserfahrzeuge (z. B. CTV) - mit Ausnahme der in § 5 Buchstaben e) und f) genannten - je BE und Benutzung je angefangene 24 Stunden 0,40 €.

2. Für Fischereifahrzeuge beträgt das Liegegeld ohne Rücksicht auf die Anzahl der täglichen Benutzungen je angefangene 24 Stunden bei einer Länge von

- bis zu 7 m	1,30 €
- über 7 m bis zu 10 m	2,00 €
- über 10 m bis zu 12 m	2,60 €
- über 12 m bis zu 14 m	3,00 €
- über 14 m bis zu 16 m	3,20 €
- über 16 m bis zu 18 m	4,00 €
- über 18 m bis zu 20 m	6,00 €
- über 20 m bis zu 26 m	8,00 €
- über 26 m bis zu 30 m	12,00 €
- für jeden weiteren angefangenen Meter Länge zusätzlich	1,10 €

3. Für Wasserfahrzeuge nach § 5 Buchstabe f) beträgt das Liegegeld ohne Rücksicht auf die Anzahl der täglichen Benutzungen je angefangene 24 Stunden bei einer Länge von

- bis zu 8 m	6,50 €
- über 8 m bis zu 10 m	10,00 €
- über 10 m bis zu 14 m	13,00 €
- über 14 m bis zu 17 m	15,00 €
- über 17 m bis zu 20 m	18,00 €
- für jeden weiteren angefangenen Meter Länge zusätzlich	1,10 €

Bei Mehrumpfbooten erhöhen sich diese Beträge um jeweils die Hälfte.

4. Die Pauschale nach § 6 beträgt:

a) Für Fahrgastschiffe und Frachtschiffe für ein Kalenderjahr bis zu jährlich

- 20 Benutzungen das 15fache,
- 40 Benutzungen das 30fache,
- 80 Benutzungen das 45fache,
- 250 Benutzungen das 90fache,
- über 250 Benutzungen das 100fache

des Liegegeldes nach Ziffer 1 dieser Anlage.

b) Für Fischereifahrzeuge für jeweils drei aufeinanderfolgende Monate 20 und für ein Kalenderjahr 60 Tagessätze nach Ziffer 3 dieser Anlage.

c) Für sonstige Wasserfahrzeuge für ein Kalenderjahr ein Nachlass bis zu jährlich

- 100 Benutzungen von 5 %
- 250 Benutzungen von 10 %
- über 250 Benutzungen von 15 %

des Liegegeldes nach Ziffer 1 dieser Anlage.

2. Kaigeld

Das Kaigeld beträgt:

a) Je Fahrgast

- in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober 1,88 €,
- in der übrigen Zeit 0,29 €.

b) Für Güter allgemein je angefangene Tonne 0,50 €.

Das Hafengebührenbüro ist berechtigt, stichprobenartig Überprüfungen durchzuführen.

3. Überladegeld

Das Überladegeld beträgt

- a) Für Fahrgäste je Person 1,88 €
- b) Für Güter je Tonne 0,50 €

4. Lagergeld

Das Lagergeld nach § 4 Nr. 4 beträgt nach Ablauf einer lagergeldfreien Zeit von 30 Minuten vor und nach dem Be- und Entladen je Kalendertag je angefangenen Quadratmeter der belegten Fläche 0,50 €.

Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Geräte und Güter können auf Kosten der Eigentümer entfernt werden. Daneben kann je angefangene 12 Stunden eine Strafgebühr in Höhe von 5,00 €/m² erhoben werden.

5. Gebühr für „Pushen“

Die Gebühr für das „Pushen“ beträgt 10,00 € je Benutzung.

6. Sicherheitsgebühr

- a. Für die Nutzung der ISPS-Hafenanlage wird eine Sicherheitsgebühr erhoben. Die Sicherheitsgebühr für das Anlanden von Passagierschiffen beträgt während der Betriebszeit (siehe Hafenbenutzungsordnung § 2) der ISPS-Hafenanlage 3,75 € je Passagier;
- b. Außerhalb der Betriebszeiten (siehe Hafenbenutzungsordnung § 2) der ISPS-Hafenanlage wird eine Verwaltungspauschale von 250,00 € und eine Aufwandspauschale von 150,00 € je Std. berechnet.
- c. Für den Fall, dass durch den Anlandungsdienst Boote und Personal bereitgestellt sind und die Entscheidung seitens der Schiffsführung, keinen Landgang durchzuführen, erst mit Anlaufen der Reede getroffen wird, tritt anstelle der Sicherheitsgebühr nach Abs. a eine Pauschale für Vorhaltungskosten in Höhe von 1.500,00 €
- d. Die Sicherheitsgebühr für Schiffe die keine Passagiere anlanden beträgt während der Betriebszeiten der ISPS-Hafenanlage aus einer Verwaltungspauschale von 250,00 € und einer Aufwandspauschale von 100,00 € je Std. während des Lade- bzw. Löschbetriebes;

7. Zulassungsgebühr

Für die Zulassung von Dienstleistungen in den Hafenanlagen der Gemeinde Helgoland durch Dienstleistungsunternehmen gemäß § 14 der Hafenbenutzungsordnung wird eine Verwaltungspauschale von 250,00 € je Kalenderjahr erhoben.

8. Hafenentsorgungsgebühr

- a. Entsprechend der Landesverordnung über die Entsorgung von Schiffen in schleswig-holsteinischen Häfen (Hafenentsorgungsverordnung – HafEntsVO) hat die Entsorgung von Schiffsabfällen nach Anlage IV und Anlage V von MARPOL 73/78, die sich aus dem Schiffsbetrieb durch die Besatzung und die Passagiere ergeben, an den von dem Gemeindlichen Hafenbetrieb bewirtschafteten Kaianlagen, grundsätzlich über ein zugelassen Entsorgungsfachbetrieb zu erfolgen.
- b. Die Entsorgung von Schiffsabfällen gemäß MARPOL Anlage I (Ölhaltigen Flüssigkeiten aus dem Schiffsbetrieb) kann grundsätzlich nur über ein zugelassenen qualifizierten Entsorgungsfachbetrieb erfolgen. Die dabei entstehenden Entsorgungskosten sind vom Reeder, Eigner oder Charterer zu tragen.
- c. Für die Bereitstellung der Hafenanlagen zur Hafenentsorgung gemäß Abs. a) und b) wird eine Aufwandspauschale von 5 € je Übergabe erhoben.